

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
von
texthandwerk.at

Stand: 12.03.2018

1 Anwendungsbereich und Allgemeines

- 1.1 Diese AGB legen den Inhalt und die Abwicklung von Verträgen über Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen sowie sonstige Dienstleistungen wie Korrekturlesen, Erstellung von Glossaren etc. zwischen der Auftraggeberin (im Folgenden kurz: „Kundin“) und texthandwerk.at (die Sprachdienstleisterin, im Folgenden kurz: „SDL“) als Auftragnehmerin fest, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 1.2 Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Kundin und der SDL, selbst wenn sie hierfür nicht explizit vereinbart wurden.
- 1.3 Die Kundin verzichtet auf die Geltendmachung eigener AGB.
- 1.4 Zur Auslegung dieser AGB gilt in Bezug auf Übersetzungsdienstleistungen die ÖNORM EN ISO 17100.
- 1.5 Diese AGB werden auf Deutsch errichtet. Übersetzungen davon dienen nur der Verständlichkeit und dürfen nicht zur Auslegung herangezogen werden.
- 1.6 Bei Verträgen mit Verbraucherinnen im Sinne des KSchG sind die gesetzlichen Bestimmungen anwendbar. Die Punkte 2.1, 7.4, 9 und 16.3 gelten daher mit den in dementsprechenden Bestimmungen des KSchG festgelegten Einschränkungen.
- 1.7 Soweit in diesen AGB auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2 Angebot, Auftrag, Umfang der Leistung

- 2.1 Ein Kostenvoranschlag (= Angebot) wird nach bestem Fachwissen der SDL erstellt und basiert auf dem bis zum Zeitpunkt der Angebotslegung übermittelten Text. Textänderungen nach Auftragserteilung werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 2.2 Der Kostenvoranschlag gilt als unverbindliche Richtlinie.
Sollte sich nach Auftragserteilung herausstellen, dass sich die Kosten im Ausmaß von über 15 % erhöhen werden, so wird die SDL die Kundin davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich, und diese Kosten können von der SDL ohne Rücksprache mit der Kundin in Rechnung gestellt werden.
Diese Bestimmung gilt nicht gegenüber Verbraucherinnen im Sinne des KSchG (§ 5 KSchG).
- 2.3 Der Auftrag gilt als erteilt, wenn das Angebot vor Ablauf der im Angebot genannten Frist schriftlich angenommen wurde. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Einlangens der Angebotsannahme.
- 2.4 Der Leistungsumfang gegenüber der Kundin bestimmt sich nach dem Auftrag und umfasst grundsätzlich Übersetzungs- oder Dolmetschdienstleistungen oder sonstige vereinbarte Dienstleistungen (Korrekturlesen, Erstellung von Glossaren etc.) sowie das Projektmanagement und die Planung und Durchführung allfälliger Zusatzleistungen.
Mangels ausdrücklicher abweichender Vereinbarung umfasst der Auftrag zur Übersetzung eines Dokuments den gesamten Text.
- 2.5 Die formale Gestaltung der Übersetzung obliegt der SDL, sofern nicht ausdrücklich eine bestimmte formale Gestaltung vereinbart wird. Bei Ausgangstexten, die mit den gängigen Office-Anwendungen bearbeitbar sind, wird die Formatierung des Ausgangstextes auf jeden Fall beibehalten.
- 2.6 Etwaige Sonderwünsche sind getrennt zu vereinbaren und zu honorieren (Sonderformate, Fahnenkorrektur etc.).

3 Kooperation zwischen Kundin und SDL

- 3.1 Die SDL verpflichtet sich, alle übertragenen Tätigkeiten nach bestem Wissen und innerhalb der vereinbarten Fristen durchzuführen.
- 3.2 Die SDL hat das Recht, den Auftrag an gleich qualifizierte Subunternehmerinnen weiterzugeben. In diesem Falle bleibt sie jedoch ausschließliche Sprachdienstleisterin und Vertragspartnerin der Kundin.
- 3.3 Die Kundin hat die SDL, so weit wie möglich und für den Auftrag sinnvoll, durch Bereitstellung der zur Erbringung der Dienstleistung notwendigen Unterlagen sowie Informationen zu unterstützen. Unterbleibt die zur Erbringung der Dienstleistung erforderliche Mitwirkung der Kundin, so ist die SDL berechtigt, der Kundin eine angemessene Frist zur Nachholung zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gilt (§ 1168 Abs 2 ABGB).
- 3.4 Die Qualität der Sprachdienstleistung kann wesentlich von der Vorbereitung und somit von den von der Kundin zur Verfügung gestellten Unterlagen abhängen.
Folgendes kann dazu nötig sein:
 - Stil-Richtlinien
 - unternehmensinterne Terminologie, Fachterminologie (Glossare);
 - bereits bestehende Übersetzungen, relevante Übersetzungseinheiten aus „Translation Memories“;
 - im Ausgangstext referenzierte Publikationen;
 - technische Unterlagen und Anschauungsmaterial;
 - Schulungsmaterial;
 - Vortragsmanuskripte und -präsentationen;
 - Internetadressen;
 - Paralleltexte;
 - Hintergrundtexte;

- Betriebsbesichtigungen;
 - bestimmte Technologien (insbesondere andere als die gängigen Office-Anwendungen; sofern die Kundin die Verwendung einer bestimmten Technologie wünscht, muss sie dies der SDL bei gleichzeitiger Übermittlung der erforderlichen Unterlagen dafür bekannt geben);
 - vom Blatt zu dolmetschende Texte;
 - in einer gedolmetschten Situation verlesene Texte.
- 3.5 Sofern die Kundin die Verwendung einer organisationsspezifischen Sprache bzw. Terminologie oder einer spezifischen Form von Abkürzungen bzw. einer kontrollierten Sprache wünscht, muss sie dies der SDL mitteilen und ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen; dies gilt auch für Sprachvarianten.
- 3.6 Die Kundin verpflichtet sich weiters, der SDL bereits vor Angebotslegung den Verwendungszweck der Übersetzung mitzuteilen (z. B. zur eigenen Information, zur Vorlage bei Gericht oder Behörden, zur Veröffentlichung, zur Werbung etc.). Wird der Zweck der SDL nicht bekannt gegeben, wird die Übersetzung zum Zweck der Information der Kundin durchgeführt.
- 3.7 Die Kundin darf die Übersetzung nur zu dem von ihr angegebenen Zweck verwenden.
- 3.8 Eine Dolmetschung ist in der Regel zur sofortigen Anhörung bestimmt. Ihre Aufzeichnung bzw. das Live Streaming ist ohne die vorherige Zustimmung der SDL unzulässig.
- 3.9 Die Kundin hat der SDL im Voraus kompetente Ansprechpartnerinnen zu nennen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen.
- 3.10 Die SDL hat offensichtliche Mängel (z. B. widersprüchliche Angaben etc.) des Ausgangstextes mit der Kundin zu klären und kann sie auf eventuelle Tippfehler und sonstige Fehler aufmerksam machen.
- 3.11 Bei schwer lesbaren, unleserlichen bzw. unverständlichen Ausgangstexten macht die SDL die Kundin darauf aufmerksam, wenn eine Übersetzung nicht oder nur mit unangemessenem Aufwand möglich ist.
- 3.12 Die fachliche und sprachliche Richtigkeit des Ausgangstextes fällt ausschließlich in die Verantwortung der Kundin.
- 3.13 Die Zahlenwiedergabe durch die SDL erfolgt nur nach dem Ausgangstext. Für die Umrechnung von Zahlen, Maßen, Währungen und dergleichen ist ausschließlich die Kundin verantwortlich.
- 3.14 Für die richtige Wiedergabe von handschriftlichem Text und Text, der nicht in lateinischer Schrift gehalten ist, hat die Kundin vorab diesen Text auf einem gesonderten Blatt in lateinischer Druckschrift vorzugeben.
- 3.15 Der Name der SDL darf von der Kundin nur dann einer Übersetzung beigelegt werden, wenn der gesamte Text von der SDL übersetzt wurde und Veränderungen an der Übersetzung ausschließlich mit Zustimmung der SDL vorgenommen wurden.

4 Termine, Lieferung

- 4.1 Die Übermittlung einer unbeglaubigten Übersetzung erfolgt als Word-Datei per E-Mail, sofern nichts anderes vereinbart ist. Beglaubigte Übersetzungen werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, in einfacher Ausfertigung auf Papier im Format A 4 übermittelt.
- 4.2 Hinsichtlich der Frist für die Lieferung der Übersetzung ist die jeweilige Vereinbarung zwischen der Kundin und der SDL maßgebend. Ist das Lieferdatum ein unabdingbarer, nicht durch eine angemessene Nachfrist verlängerbarer Bestandteil des von der SDL angenommenen Auftrages und hat die Kundin an einer verspäteten Lieferung kein Interesse („Fixgeschäft“), so hat die Kundin dies im Vorhinein ausdrücklich bekannt zu geben.
- 4.3 Die Kundin und die SDL vereinbaren gegebenenfalls folgende Termine:
- Eingang des Ausgangstextes und aller zur Hintergrundinformation notwendigen Unterlagen bei der SDL;
 - Eingang eines Korrektorexemplars bei der Kundin (sofern erwünscht);
 - Retournierung des Korrektorexemplars an die SDL;
 - Eingang der Übersetzung bei der Kundin in der vereinbarten Lieferform.
- 4.4 Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfrist sowie des Liefertermins, auch bei einem Fixgeschäft, ist der rechtzeitige Eingang sämtlicher von der Kundin zu liefernden Unterlagen im angegebenen Umfang (z. B. finale Ausgangstexte und alle erforderlichen Unterlagen zur Hintergrundinformation) sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt bzw. wird der Ausgangstext während der Lieferfrist geändert, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend um den Zeitraum, um den die erforderlichen Unterlagen verspätet der SDL zur Verfügung gestellt wurden bzw. der für die Verarbeitung der Änderungen am Ausgangstext erforderlich ist; für den Fall eines Fixgeschäfts obliegt es der SDL zu beurteilen, ob auch bei verspäteter Zurverfügungstellung von Unterlagen oder bei Ausgangstextänderungen durch die Kundin der vereinbarte Liefertermin eingehalten werden kann.
- 4.5 Die Nichteinhaltung der Lieferfrist berechtigt die Kundin nur bei Einhaltung der oben genannten Voraussetzungen und im Fall eines ausdrücklich vereinbarten Fixgeschäftes zum Rücktritt vom Vertrag.
- 4.6 Die mit der Lieferung (Übermittlung) der Übersetzung und der Unterlagen verbundenen Gefahren trägt die Kundin. Gegenüber Verbraucherinnen gilt § 7b KSchG.
- 4.7 Ist nichts anderes vereinbart, so verbleiben die von der Kundin der SDL zur Verfügung gestellten Unterlagen nach Beendigung des Auftrages bei der SDL. Die SDL hat dafür zu sorgen, dass diese Unterlagen für eine Dauer von vier Wochen nach Beendigung des Auftrages sorgsam verwahrt werden. Danach ist diese berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Unterlagen zu vernichten.
- 4.8 Für die Dauer der Aufbewahrung ist die SDL verpflichtet, die Unterlagen so zu verwahren, dass Unbefugte keinen Zugang dazu haben, die Verschwiegenheitsverpflichtung nicht verletzt wird und die Unterlagen nicht vertragswidrig verwendet werden können.

5 Stornobedingungen

- 5.1 Für Dolmetschdienstleistungen:
- a) Stornierung bis zwei Wochen vor dem gebuchten Dolmetschtermin: keine Stornokosten (ausgenommen allfällige bereits angefallene Hotel- oder Reisekosten)
 - b) Stornierung ab zwei Wochen bis eine Woche vor dem gebuchten Dolmetschtermin: 50 % des vereinbarten Honorars zuzüglich eventuell angefallener Spesen (Hotel- oder Reisekosten)

- c) Stornierung ab einer Woche vor dem gebuchten Dolmetschtermin: 100 % des vereinbarten Honorars zuzüglich eventuell angefallener Spesen (Hotel- oder Reisekosten)
- 5.2 Für Übersetzungsdienstleistungen:
Der bis zur Stornierung angefallene Aufwand ist verhältnismäßig zu vergüten.

6 Widerrufsrecht für Verbraucherinnen bei Fernabsatzgeschäften

- 6.1 Ist die Kundin eine Verbraucherin im Sinne des § 1 KSchG, hat sie das Recht, von einem Vertrag, der im Wege des Fernabsatzes gemäß § 3 Z 2 FAGG oder außerhalb von Geschäftsräumen gemäß § 3 Z 1 FAGG geschlossen wurde, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten (§ 11 FAGG). Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Erklärung des Rücktritts der Verbraucherin ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss die Verbraucherin die SDL mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über den Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Dafür kann auch das Muster-Widerrufsformular (Anhang 1) verwendet werden, was jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Verbraucherin die Mitteilung über die Ausübung des Rücktritts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.
- 6.2 Bei Widerruf wird die SDL alle Zahlungen, welche sie von der Verbraucherin erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrages bei der SDL eingegangen ist. Für diese Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, das bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt wurde; in keinem Fall werden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
- 6.3 Wünscht die Verbraucherin, dass die SDL vor Ablauf der 14-tägigen Rücktrittsfrist gemäß § 11 FAGG mit der Vertragserfüllung beginnt, muss die Verbraucherin die SDL zur vorzeitigen Vertragserfüllung auffordern und ein diesbezügliches Verlangen schriftlich erklären (§ 10 FAGG). Dazu kann die Muster-Erklärung (Anhang 2) verwendet werden, die jedoch nicht vorgeschrieben ist.
- 6.4 Tritt die Verbraucherin gemäß § 11 FAGG vom Vertrag zurück, nachdem sie ein Verlangen auf vorzeitige Vertragserfüllung gemäß § 10 FAGG erklärt hat, und hat die SDL hierauf mit der Vertragserfüllung begonnen, hat die Verbraucherin einen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den von der SDL bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht.

7 Honorar und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Kundin bleibt Vertragspartnerin der SDL und haftet für die vollständige Zahlung des Honorars auch dann, wenn die Kundin eine andere Person als Rechnungsadressat angegeben hat.
- 7.2 Als Berechnungsbasis gilt bei Übersetzungen eine Normzeile (55 Zeichen inklusive Leerzeichen) der fertigen Übersetzung und bei allen sonstigen Tätigkeiten (z. B. Dolmetschen, Korrekturlesen von Fremdübersetzungen, Einarbeitung von Änderungen in eine Übersetzung, Erstellung von Glossaren, Lektorieren eines Textes etc.) eine Stunde, sofern nicht eine Pauschale vereinbart wird.
- 7.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu einem Honorar nach tatsächlichem Anfall und Aufwand durchgeführt. Diese Bestimmung gilt gegenüber Verbraucherinnen mit der Einschränkung von § 6 Abs 1 Z 5 KSchG.
- 7.4 Formatierungsleistungen, die den Aufwand einer einfachen Textverarbeitung überschreiten, werden gesondert nach Stunden verrechnet. Der Aufwand einer einfachen Textverarbeitung wird insbesondere dann überschritten, wenn die Kundin die Ausgangstexte in speziellen Dateiformaten liefert oder besondere Formatvorgaben für die Übersetzung wünscht.
- 7.5 Für die Überprüfung von Übersetzungen, die durch Dritte erstellt wurden (Korrekturlesen von Fremdübersetzungen), wird ein Honorar nach tatsächlichem Anfall und Aufwand, das bis zum vollen Honorar einer Erstübersetzung ausmachen kann, in Rechnung gestellt.
- 7.6 Für die Korrektur von Druckfahnen einer Übersetzung der SDL steht der SDL ein angemessenes Honorar zu.
- 7.7 Für die Reservierung von Zeit für die Übersetzung eines noch nicht erstellten Ausgangstextes wird ein im Einzelfall vereinbartes Honorar verrechnet, wenn die Übersetzung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht in Auftrag gegeben wird.
- 7.8 Zusatzkosten, z. B. Gebühren für Botendienst oder Post zur Übermittlung einer Übersetzung, sowie Transportkosten bei Dolmetscheinsätzen außerhalb des beruflichen Wohnsitzes der SDL (öffentliche Verkehrsmittel, Kilometergeld oder Kosten eines Mietwagens) werden der Kundin weiterverrechnet.
- 7.9 Für Express- und Wochenendarbeiten können Zuschläge bis zu 100 % verrechnet werden, die entsprechend zu vereinbaren sind.
- 7.10 Für Weg- und Wartezeiten im Fall von Dolmetschdienstleistungen sowie für den Weg zur Post bei Lieferung einer Übersetzung per Post wird ein angemessenes Honorar in Rechnung gestellt.
- 7.11 Für die Aufzeichnung bzw. das Live Streaming einer Dolmetschung wird ein im Einzelfall vereinbartes zusätzliches Honorar verrechnet.
- 7.12 Die Leistungen der SDL sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, nach Erhalt der Honorarnote innerhalb der auf der Honorarnote angegebenen Zahlungsfrist ohne Abzug durch Überweisung auf das in der Honorarnote angegebene Konto der SDL zu zahlen. Sind Abholung und Barzahlung vereinbart und holt die Kundin die Übersetzung nicht zeitgerecht ab, so entsteht die Zahlungspflicht der Kundin mit dem Tage der Bereitstellung der Übersetzung zur Abholung.
- 7.13 Tritt schuldhafter Zahlungsverzug ein, so ist die SDL berechtigt, die Übersetzung sowie beigestellte Auftragsunterlagen zurückzubehalten. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (4 % über dem Basiszinssatz bei Verbraucherinnen und 9,2 % über dem Basiszinssatz bei Unternehmerinnen) sowie Mahnspesen (EUR 20,00 bei Verbraucherinnen, EUR 40,00 gem. § 458 UGB bei Unternehmerinnen) in Anrechnung gebracht.
- 7.14 Die SDL ist berechtigt, eine angemessene Anzahlung zu verlangen. Von Kundinnen im Ausland und Verbraucherinnen kann die Vorauszahlung des vollständigen Honorars gefordert werden.
- 7.15 Wurde zwischen der Kundin und der SDL eine Anzahlung oder Vorauszahlung vereinbart, ist die SDL bei schuldhaftem Zahlungsverzug der Kundin berechtigt, die vereinbarte Dienstleistung ohne Rechtsfolgen für die SDL und ohne Präjudiz für ihre Rechte erst zu erbringen, wenn die Kundin ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Dies gilt auch für Aufträge, bei denen eine fixe Lieferzeit vereinbart wurde (Fixgeschäft nach Punkt 4.2).
- 7.16 Es gilt Wertbeständigkeit der Forderung samt Nebenforderungen. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria (Bundesanstalt Statistik Österreich) monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex oder ein an seine Stelle tretender Index. Als zweite Bezugsgröße dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 2,5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu

berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Die sich so ergebenden Beträge sind auf eine Dezimalstelle aufzurunden.

Kollektivvertragliche Lohn- bzw. Gehaltserhöhungen oder -senkungen berechtigen die SDL ebenfalls zu einer entsprechenden nachträglichen Preiskorrektur.

8 Höhere Gewalt

- 8.1 Im Falle des Eintritts höherer Gewalt hat die SDL die Kundin, soweit möglich, unverzüglich davon zu benachrichtigen. Höhere Gewalt berechtigt sowohl die SDL als auch die Kundin, vom Vertrag zurückzutreten. Die Kundin hat jedoch der SDL Ersatz für bereits getätigte Aufwendungen und ein Honorar nach tatsächlichem Anfall und Aufwand für die bereits erbrachten Leistungen zu leisten, sofern die SDL der Kundin die Gründe dafür mitteilt, dass sie sich infolge Unterbleibens der Arbeit weder etwas erspart noch durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat.
- 8.2 Als Fall höherer Gewalt sind insbesondere anzusehen: Arbeitskonflikte; Kriegshandlungen; Bürgerkrieg; Stillstand der Rechtspflege und/oder Verwaltung; Abbruch der Kommunikationsmittel; Eintritt von durch die SDL selbst nicht beeinflussbaren, unvorhersehbaren Ereignissen, die nachweislich die Möglichkeit der SDL, den Auftrag vereinbarungsgemäß zu erledigen, entscheidend beeinträchtigen.

9 Gewährleistung und Schadenersatz

- 9.1 Die Kundin ist verpflichtet, die von der SDL erstellte Übersetzung zu prüfen, bevor sie sie für den vereinbarten Zweck benutzt.
- 9.2 Sämtliche Mängel einer Übersetzung müssen von der Kundin in hinreichender Form schriftlich erläutert und nachgewiesen werden (Fehlerprotokoll). Die Kundin hat offensichtliche Fehler der Übersetzung innerhalb einer Woche nach Eingang der Übersetzung zu rügen. Offensichtliche Fehler einer Dolmetschung sind spätestens am Ende der Dolmetschung zu rügen und angemessen zu erläutern. Wird die Dolmetschung aufgezeichnet, sind offensichtliche Fehler binnen einer Woche nach Vorliegen der Aufzeichnungen zu rügen und durch Vorlage der Aufzeichnung des Originaltextes sowie der Dolmetschung nachzuweisen.
- 9.3 Die Kundin hat primär Anspruch auf Mängelbehebung. Die Kundin ist bei der Mängelbehebung durch die SDL zur Mithilfe verpflichtet; insbesondere ist die Kundin verpflichtet, der SDL eine angemessene Frist und Gelegenheit zur Nachholung und Verbesserung ihrer Leistung zu gewähren und ihr sämtliche für die Mängelbehebung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Verweigert die Kundin diese Mithilfe, haftet die SDL nicht für die Mängel. Werden die Mängel innerhalb angemessener Frist von der SDL behoben, so hat die Kundin keine weiteren gewährleistungsrechtlichen Ansprüche.
- 9.4 Wenn die SDL eine Verbesserung verweigert oder die angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, bzw. die Verbesserung für die Kundin mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wäre, kann die Kundin vom Vertrag zurücktreten (Wandlung) oder Herabsetzung des Honorars (Preisminderung) verlangen. Bei geringfügigen Mängeln besteht kein Recht zur Wandlung des Vertrages (§ 932 Abs 4 ABGB).
- 9.5 Gewährleistungsansprüche berechtigen die Kundin nicht zur Zurückhaltung vereinbarter Zahlungen oder zur Aufrechnung.
- 9.6 Für Übersetzungen, die für Druckwerke in welcher Form auch immer verwendet werden, besteht eine Haftung der SDL für Mängel nur dann, wenn die Kundin in ihrem Auftrag ausdrücklich schriftlich bekannt gibt, dass sie beabsichtigt, den Text zu veröffentlichen, und wenn der SDL dafür Korrekturfahnen bis einschließlich jener Fassung des Textes, nach der von der Kundin keinerlei Änderungen mehr vorgenommen werden, vorgelegt werden.
- 9.7 Für Mängel, die sich aufgrund unzureichender Spezifizierung, sprachlicher und terminologischer Ungenauigkeiten des Ausgangstextes etc. ergeben, ist bei Sachschäden eine Haftung der SDL für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 9.8 Für die Übersetzung von schwer lesbaren, unleserlichen bzw. unverständlichen Vorlagen, für auftragsspezifische Abkürzungen, die von der Kundin bei Auftragserteilung trotz Aufforderung durch die SDL nicht angegeben bzw. erklärt wurden, für stilistische Verbesserungen bzw. Abstimmungen von spezifischen Terminologien (insbesondere von branchen- bzw. firmeneigenen Termini), für die Umrechnung von Zahlen, Maßen und Währungen sowie für die richtige Wiedergabe von handschriftlichem Text besteht keinerlei Mängelhaftung. Aus diesen Gründen tritt bei nicht fristgerechter Übersetzung auch kein Verzug ein. Dies gilt auch für Überprüfungen von fremden Übersetzungen.
- 9.9 Für die Überprüfung von Fremdübersetzungen wird keine Haftung übernommen, wenn der Ausgangstext nicht zur Verfügung gestellt wird.
- 9.10 Für von der Kundin beigestellte Ausgangstexte, Originale und dergleichen haftet die SDL, sofern diese nicht mit der Lieferung der Kundin zurückgegeben werden, als Verwahrerin im Sinne des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches lediglich für die Dauer von vier Wochen nach Fertigstellung des Auftrages. Eine Pflicht zur Versicherung besteht nicht. Für die Rückerstattung gilt Punkt 4.7 sinngemäß.
- 9.11 Aufgrund der technischen Gegebenheiten wird von der SDL für die Übermittlung mittels Datentransfer (wie z. B. E-Mail) keine Haftung für dabei entstehende Mängel und Beeinträchtigungen (wie Virusübertragungen, Verletzung der Geheimhaltungspflichten, Beschädigung von Dateien) übernommen, sofern nicht zumindest grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz der SDL vorliegt.
- 9.12 Die Haftung der SDL für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen. Alle sonstigen Schadenersatzansprüche gegen die SDL, auch für Mangelfolgeschäden, sind, sofern nicht gesetzlich anderes zwingend vorgeschrieben, mit der Höhe des Rechnungsbetrages (netto) begrenzt. Ausgenommen davon sind Fälle, in denen der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich von der SDL (d. h. lediglich durch die Übersetzung selbst, nicht durch den Ausgangstext) verursacht und verschuldet wurde oder Personenschäden nach dem Produkthaftungsgesetz vorliegen.
- 9.13 Für den Fall, dass die Kundin die Übersetzung zu einem anderen als dem angegebenen Zweck verwendet, ist eine Haftung der SDL aus dem Titel des Schadenersatzes ausgeschlossen.
- 9.14 Bei Verträgen mit Verbraucherinnen im Sinne des KSchG gilt Punkt 9 mit den in den entsprechenden Bestimmungen des KSchG festgelegten Einschränkungen.

10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Alle der Kundin überlassenen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Auftrag bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller aus dem Vertrag erwachsenen Verbindlichkeiten Eigentum der SDL.
- 10.2 Jegliche Art von im Auftrag nicht enthaltenen Unterlagen wie selbst erstellte Terminologielisten, Skripten etc. bleiben geistiges Eigentum der SDL und stehen unter dem Schutz der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Weitergabe und Vervielfältigung der Unterlagen darf nur mit Zustimmung der SDL erfolgen. Eine Übergabe von Translation Memories, Terminologielisten u. Ä. m. an die Kundin auf deren Wunsch stellt einen von der Kundin zu vergütenden Zusatzauftrag dar.
- 10.3 Im Zuge eines oder mehrerer Aufträge von der SDL angelegte Translation Memories sind – falls nicht anders vereinbart – Eigentum der SDL. Von der Kundin zur Verfügung gestellte Translation Memories bleiben – so nicht anders vereinbart – weiterhin Eigentum der Kundin.

11 Urheberrecht

- 11.1 Die SDL ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob der Kundin das Recht zusteht, die Ausgangstexte zu übersetzen bzw. übersetzen zu lassen, und ist daher berechtigt anzunehmen, dass der Kundin alle jene Rechte Dritten gegenüberzustehen. Die Kundin sichert daher ausdrücklich, dass sie über alle Rechte verfügt, die für die Ausführung des Auftrags erforderlich sind.
- 11.2 Die Kundin ist verpflichtet, die SDL gegenüber allen Ansprüchen, die von Dritten aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsschutzrechten erhoben werden, schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch dann, wenn die Kundin keinen Verwendungszweck angegeben hat bzw. die Übersetzung zu anderen als den angegebenen Zwecken verwendet. Die SDL wird solche Ansprüche der Kundin unverzüglich anzeigen und ihr bei gerichtlicher Inanspruchnahme den Streit verkünden. Tritt die Kundin nach Streitverkündung nicht als Streitgenossin der SDL dem Verfahren bei, so ist die SDL berechtigt, den Anspruch der Klägerin anzuerkennen und sich bei der Kundin ohne Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit des anerkannten Anspruches schadlos zu halten.
- 11.3 Die SDL bleibt als geistige Schöpferin der Übersetzung Urheberin derselben. Änderungen an einer Übersetzung dürfen nur nach Rücksprache mit der SDL vorgenommen werden.
- 11.4 Der SDL steht das Recht zu, als Urheberin genannt zu werden. Der Name der SDL darf nur dann einem veröffentlichten Text bzw. Textteil beigefügt werden, wenn die gesamte Leistung unverändert von der SDL stammt bzw. die SDL nachträglich der Namensnennung zugestimmt hat.
- 11.5 Die Kundin erwirbt mit vollständiger Zahlung des Honorars die Werknutzungsrechte an der Übersetzung.
- 11.6 Die Urheberrechte der SDL an der Aufzeichnung einer Dolmetschung bleiben vorbehalten.

12 Zustimmung zu elektronischer Werbung

Die Kundin erklärt sich damit einverstanden, dass die SDL jederzeit E-Mails zu eigenen Werbezwecken übermitteln kann. Die Kundin kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich (per E-Mail an die oben angegebenen Adresse) widerrufen.

13 Verschwiegenheitspflicht

Die SDL ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat auch von ihr Beauftragte zur Verschwiegenheit im selben Umfang zu verpflichten. Für die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung durch die Beauftragten haftet die SDL nicht, ausgenommen bei grober Fahrlässigkeit bei der Auswahl der Beauftragten.

14 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser ABG berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Sollte eine Bestimmung unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, verpflichten sich beide Parteien, diese durch eine rechtlich zulässige, wirksame und durchsetzbare Klausel zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Intention der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt.

15 Schriftform

Sämtliche Änderungen, Ergänzungen dieser AGB und sonstige Vereinbarungen zwischen der Kundin und der SDL bedürfen der Schriftform.

16 Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1 Erfüllungsort für alle Vertragsverhältnisse, die diesen AGB unterliegen, ist der berufliche Sitz der SDL.
- 16.2 Es gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts als vereinbart.
- 16.3 Zur Entscheidung aller aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtstreitigkeiten ist das am beruflichen Sitz der SDL sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Gegenüber Verbraucherinnen im Sinne des KSchG gilt § 14 KSchG.

Anhang 1

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an

– texthandwerk.at
Mag. Monika Thaller
Haitzing 3/1
4663 Laakirchen
mail@texthandwerk.at

– Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung
(*)

– Bestellt am (*)/erhalten am (*)

– Name der Verbraucherin(nen)

– Anschrift der Verbraucherin(nen)

– Unterschrift der Verbraucherin(nen) (nur bei Mitteilung auf Papier)

– Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

Anhang 2

Erklärung über das ausdrückliche Verlangen zur sofortigen Vertragsausführung gemäß § 10 FAGG und Bestätigung der Kenntnis der Rechtsfolgen

Ich, _____ (Name und Adresse), verlange hiermit ausdrücklich, dass mit der Ausführung der Übersetzung / Dolmetschung der/des _____ **sofort, somit vor dem Ablauf der 14-tägigen Frist** für den Widerruf von einem im Fernabsatz abgeschlossenen Vertrag gemäß § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) angefangen wird und dass die Übersetzung / Dolmetschung vor Ablauf dieser Frist vollendet wird.

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich mein Recht zum Widerruf vom Vertrag verliere, sobald die Übersetzung / Dolmetschung vor Ablauf der Widerrufsfrist fertiggestellt ist.

_____, am _____